

256
9
2304

Instruction

für

die Bauervögte des Amtes Segeberg.

Erstens.

Muß ein Bauervogt alle an ihn einlaufende Ordres sogleich und ungesäumt fortschaffen, und, wenn sie sein Dorf angehen, denen Eingefessenen verständlich und deutlich vorlesen; auch dahin sehen, daß, nach Inhalt derselben, alles im Dorfe veranstaltet werde; imgleichen, wenn er gefordert wird, allemal in Person erscheinen, und nicht jemanden von seinen Nachbarn schicken; es wäre denn in seiner Abwesenheit oder Krankheit, in welchen Fällen ein Hufner für ihn erscheinen darf und soll.

Zweitens.

Muß derselbe in seinem Dorfe alle Insten, Arme und Vermögende, nebst dem jungen Anwachse, zur Einführung ins Lageregister richtig angeben, und keinen verschweigen.

Drittens.

Ist er verbunden, alle jungen Leute, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, welche sich bei ihren Aeltern aufhalten, (maßen diese nicht mehr als Einen Dienstlosen bei sich haben dürfen), jährlich, ohne Ansehen der Person und treulich, bei dem Kirchspielsvogte namhaft zu machen.

Viertens.

Hat derselbe alle Sterbfälle, bei denen älternlose Kinder oder abwesende Erben interessiret sind, anzuzeigen, damit das Gesezmäßige könne wahrgenommen werden; und wird derselbe im Unterlassungsfalle für den Schaden verantwortlich gemacht, welcher den Unmündigen daraus erwachsen könne.

Fünftens.

Erfordert seine Schuldigkeit, niemanden aus der Königl. in eine andere Gerichtsbarkeit ziehen zu lassen, ehe und bevor solches gehörigen Ortes gemeldet, und, daß der Abzug geschehen könne, ein Schein von der beikommenden Obrigkeit dem Bauervogt vorgewiesen worden.

S e c h s t e n s .

Ist die Pflicht desselben, auf die unterm 16ten April 1736 emanirte Königl. allerhöchste Verordnung, betreffend die gebührende Heiligung der Sonn- und Feiertage, zu halten; mithin darauf Acht zu haben, daß von den Eingefessenen seines Dorfes alle Handtierung, es mag solche bestehen, worin sie wolle, an Sonn- und Feiertagen aufhöre, und an solchen Tagen weder sitzende Gäste noch einiges Spielen verstattet, auch nicht vor 5 Uhr Abends das benötigte Getränke gereicht, und damit um 9 Uhr aufgehört werde; welche letzte, daß nämlich um 9 Uhr Abends mit Darreichung des Getränkes eingehalten werde, gleichfalls von den Sonnabenden und den Abenden vor den Feiertagen zu verstehen ist.

S i e b e n t e n s .

Ist derselbe schuldig, nach Maasgabe der wider das herumstreifende herrenlose Gesindel und wegen gänzlicher Einstellung des Bettlens unterm 7ten Sept. 1736 allerhöchst ergangenen Königl. Verordnung, so wie der in dieser Rücksicht später erlassenen Verfügungen, alle fremde und ausheimische Bettler, es mögen solche mit Attestaten, Pässen und dergleichen versehen seyn oder nicht, wenn sie sich in seinem Dorfe betreten lassen, sofort zu arretiren und selbige an die Kirchspielsvogtei zu liefern; auch sonst keine ausheimische oder fremde Personen in seinem Dorfe anzunehmen, ehe und bevor er dazu obrigkeitliche Erlaubniß erhalten.

A c h t e n s .

Hat derselbe alle Bruchpöste, z. E. uneheliche Schwängerungen, Schlägereien, Schelten und dergleichen; gleich auch diejenigen Personen, welche ihr Handwerk besonders mit Beziehung auf die neuerdings erlassenen Einschärfungen wider die Königl. Verordnungen fortsetzen, getreulich zur Bestrafung und Ahndung bei dem ihm vorgesezten Kirchspielsvogte anzumelden.

N e u n t e n s .

Muß derselbe von allen vorkommenden Fuhrn ein richtiges Register halten, damit ein Nachbar vor dem andern mit solchen nicht belästiget, sondern eine gehörige Ordnung gehalten werde; sonst aber, sobald in seinem Dorfe eine Fuhr oder Vorspann ausgeschrieben wird, denjenigen, der an der Reihe ist, dazu ungesäumt ansagen, auch insonderheit dabei die Zeit und Stunde, in welcher der Fuhrmann an den bestinirten Ort seyn soll, genau bestimmen.

Zehntens.

Soll der Bauervogt auf die dem Dorfe auszubessern beikommende Landstraßen und Wege fleißig Acht haben, und wenn eine kleine Ausbesserung daran nöthig ist, solche sofort durch die Beikommenden machen lassen; wenn aber etwas Ansehnliches zu repariren wäre, in der Kirchspielsvogtei unbedinglich Nachricht davon geben.

Elfteus.

Ist ein Bauervogt verbunden, die allgemeinen Dorfsrechnungen, sie bestehen, worin sie wollen, jederzeit auf das genaueste, nach Einnahme und Ausgabe, zu verfassen und sorgfältig aufzuheben, damit er stets, wenn es verlangt wird, selbige vorzeigen, und er sich dadurch justificiren könne. Endlich aber

Zwölftens.

hat der Bauervogt an dem ihm, und zwar zeitig genug, von dem Kirchspielsvogte bekannt zu machenden Tage die monatlichen Contributionen oder sonstigen etwanigen herrschaftlichen ordentlichen Gefälle, sammt denen dabei gehefteten Quitungsbüchern der Dorfseingesessenen in Empfang zu nehmen, und am folgenden Tage durch einen von der Dorfschaft zu erwählenden sichern Boten (welcher dagegen von andern Laufreisen frei seyn soll) in die Kirchspielsvogtei versiegelt einzuliefern. Gegeben im Königl. Amthause zu Segeberg den 24ten Februar 1820.

Ihro Königlichen Majestät zu Dännemark ic. ic.
befallter Amtmann zu Segeberg.

von Rosen.

Urnebescheid bei Landesarchiv Schleswig

Abteilung 25 Nr. 4133